

Konsumentenschutz  
Prinz-Eugen-Straße 20-22  
A-1041 Wien  
Tel: ++43-1-501 65/2144 DW  
E-Mail: konsumentenpolitik@akwien.at



57/2009  
September 2009

## VERTRAGSKLAUSELN LEASING

Margit Handschmann  
Walter Reichholf

### **Ökonomische Bedeutung des Kfz-Leasings für Verbraucher**

2008 ist die Leasingquote im Kfz-Bereich auf fast 40 % gestiegen. Das heißt, dass in Österreich mehr als jedes dritte neu angeschaffte Fahrzeug mit Leasing finanziert wird, 2008 waren es fast 155.000 Fahrzeuge. Die Anzahl der neu abgeschlossenen Leasingverträge ist im Jahr 2008 gegenüber 2007 um 4,24 % angestiegen.

### **Aus für unfaire Leasingklauseln**

#### **Vertragsbedingungen sind gesetzwidrig**

Die AK ist im Frühjahr 2007 gegen 8 Leasingunternehmen mit Abmahnung und Verbandsklage vorgegangen. Nun liegt die erste OGH Entscheidung in den AK-Verfahren vor, die umfassend zu den von den Leasingunternehmen verwendeten Leasingbedingungen Stellung nimmt. Konkret geht es um ein Verfahren gegen die RCI Bank. Von den 24 eingeklagten Klauseln sind 19 Klauseln rechtswidrig, nur 5 der eingeklagten Klauseln sind zulässig. Bereits im Herbst 2008 wurde ebenfalls in einem Leasingverfahren der AK eine gerichtliche Klärung der Unzulässigkeit von einer Vielzahl von Klauseln im Leasingvertrag der EBV-Leasing geklärt. Die Klärung der meisten Klauseln erfolgte bereits mit Urteil des Handelsgerichts Wien, bezüglich zweier Klauseln bemühte EBV-Leasing auch den Rechtsweg bis zum OGH, der dann ebenfalls der AK Recht gab und die Unzulässigkeit der beiden Klauseln bestätigte. Mit der Uniqa Leasing, die nahezu idente Klauseln wie die EBV-Leasing in ihren Verträgen verwendete, wurde im Frühjahr 2009 ein gerichtlicher Vergleich geschlossen, der sich an der Entscheidung im EBV-Leasing Verfahren orientierte. Die anderen Leasingverfahren sind noch anhängig, einige Verfahren bereits beim OGH.

**Der OGH hat unter anderem folgende Klauseln als unzulässig beurteilt:**

- **Taggenaue Abrechnung des Leasingentgelts bei vorzeitiger Beendigung des Leasingvertrages aus wichtigem Grund**

In der Entscheidung 7 Ob 230/08m hat der OGH ausgesprochen, dass Klauseln, wonach der Leasingnehmer im Fall der vorzeitigen Beendigung des Leasingvertrages für jeden begonnenen Leasingmonat die volle Miete zu zahlen hat, unzulässig sind (so auch Raiffeisen-Leasing 1 R 214/08k und Leasinggesellschaft der Autobank 5 R 150/08b).

- **Ausschluss der Verzinsung für Kautions**

Der vertragliche Ausschluss der Verzinsung für eine vom Leasingnehmer zu leistende Kautions ist nicht zulässig. Das Argument des Leasinggebers, dass diese Zahlungen den Finanzierungsbetrag reduzieren würden und so bei der Kalkulation der Leasingraten bereits berücksichtigt worden seien, hat der OGH nicht akzeptiert, da die Kalkulation des Leasinggebers für den Leasingnehmer regelmäßig nicht nachvollzieh- und überprüfbar ist, da die Leasinggeber ihre Kalkulationsgrundlagen nicht offen legen (7 Ob 230/08m; UniCredit Leasing [Austria] 1 R 15/09x, Raiffeisen-Leasing 1 R 214/08k, Leasinggesellschaft der Autobank 5 R 150/08b).

- **Verpflichtung zur Reparatur in Markenwerkstatt**

In seiner Entscheidung 7 Ob 230/08m hat der OGH ausgesprochen, dass die Verpflichtung, Reparaturen ausschließlich in der Hersteller-Vertragswerkstatt durchführen zu lassen, jedenfalls hinsichtlich solcher Reparaturen zu einer gröblichen Benachteiligung des Leasingnehmers führt, für die weder die Verwendung von Original-Ersatzteilen noch spezielle Sachkenntnisse erforderlich sind (so auch UniCredit Leasing [Austria] 1 R 15/09x, Raiffeisen-Leasing 1 R 214/08k; gegenteilig: Leasinggesellschaft der Autobank 5 R 150/08b). Für welche Reparaturen weder die Verwendung von Original-Ersatzteilen noch spezielle Sachkenntnisse erforderlich sind, wird im Rahmen weiterer Gerichtsverfahren zu klären sein, falls der OGH bei den noch anhängigen Verfahren von dieser Einschränkung nicht wieder abrückt.

- **Abzinsung bei vorzeitiger Erfüllung durch den Leasingnehmer**

Nach der Verbraucherkreditverordnung (VerbrKrVo) muss im Fall einer vorzeitigen Tilgung des Leasingvertrages durch den Leasingnehmer eine Ermäßigung der Gesamtbelastung erfolgen, die die beiderseitigen Interessen des Leasinggebers und auch des Leasingnehmers angemessen berücksichtigt. In diesem Zusammenhang stellt sich insbesondere die Frage, ob der Leasinggeber im Rahmen der Abrechnung mit dem von ihm zu Grunde gelegten Kalkulationszinssatz abzinsen muss oder einen niedrigeren Zinssatz heranziehen darf.

Während der OGH die Klausel im Verfahren gegen die RCI Bank aus formalen Gründen als unzulässig beurteilt hat, haben das Oberlandesgericht Wien als auch das Handelsgericht Wien zur Frage der Angemessenheit der Regelung Stellung genommen. Nach den Entscheidungen (UniCredit Leasing [Austria] 1 R 15/09x, Raiffeisen-Leasing 1 R 214/08k, Leasinggesellschaft der Autobank 5 R 150/08b) ist eine Abzin-

sung mit dem Basiszinssatz angesichts des in aller Regel deutlich darüber liegenden „kalkulatorischen Zinssatzes“ nicht als angemessen zu betrachten.

**Zu folgenden Klauseln liegen noch nicht rechtskräftige Entscheidungen des Oberlandesgerichts Wien vor. Die Verfahren sind derzeit beim OGH anhängig.**

▪ **Unzulässige Preiserhöhungsklauseln**

In den Leasingverträgen finden sich häufig Klauseln, mit welchen sich der Leasinggeber die Möglichkeit einräumt, das vereinbarte Leasingentgelt nachträglich einseitig zu erhöhen. Diese Klauseln, in welchen eine Preiserhöhung entweder wegen erhöhter Anschaffungskosten des Leasingobjektes (UniCredit Leasing [Austria] 1 R 15/09x, Raiffeisen-Leasing 1 R 214/08k, Leasinggesellschaft der Autobank 5 R 150/08b), wegen Erhöhung der der Kalkulation des Leasingentgelts zu Grunde liegenden Zinsen (UniCredit Leasing [Austria] 1 R 15/09x, Raiffeisen-Leasing 1 R 214/08k) oder wegen Änderung gesetzlicher Bestimmungen, Steuern etc (Raiffeisen-Leasing 1 R 214/08k) vorgesehen ist, entsprechen regelmäßig nicht den strengen Voraussetzungen, die § 6 Abs 1 Z 5 und § 6 Abs 2 Z 4 KSchG für derartige Preiserhöhungsklauseln vorsehen.

▪ **Intransparente Kostentragungsklauseln**

Die Verträge enthalten häufig Klauseln, die vorsehen, dass der Leasingnehmer zusätzlich zum Leasingentgelt anfallende Kosten wie etwa für Schadensabwicklung, Schätzung, Verwertung etc zu tragen hat. Diese Klauseln sind häufig unzureichend bestimmt und damit intransparent gemäß § 6 Abs 3 KSchG (UniCredit Leasing [Austria] 1 R 15/09x, Raiffeisen-Leasing 1 R 214/08k, Leasinggesellschaft der Autobank 5 R 150/08b).

▪ **Intransparente Inkasso- und Rechtsverfolgungskostenklauseln**

Die in den Verträgen vorgesehenen Klauseln, die den Leasingnehmer zum Ersatz von Inkasso- und Rechtsverfolgungskosten verpflichten, sind häufig intransparent, weil sie zu unbestimmt formuliert sind bzw gröblich benachteiligend, da sie zum Nachteil des Leasingnehmers von den in § 1333 Abs 2 ABGB vorgesehenen Voraussetzungen für die Überwälzung derartiger Kosten auf den Schuldner abgehen (UniCredit Leasing [Austria] 1 R 15/09x, Raiffeisen-Leasing 1 R 214/08k, Leasinggesellschaft der Autobank 5 R 150/08b).

▪ **Unzulässige Gewährleistungsbeschränkungen**

Nach der Judikatur gehört es zu den unabdingbaren Hauptverpflichtungen des Leasinggebers im Rahmen des Finanzierungsleasing, dem Leasingnehmer (erstmalig) den ordnungsgemäßen Gebrauch des Leasingobjektes zu verschaffen. Mit diesem Grundsatz sind etliche Klauseln in den geprüften Verträgen unvereinbar (UniCredit Leasing [Austria] 1 R 15/09x, Raiffeisen-Leasing 1 R 214/08k, Leasinggesellschaft der Autobank 5 R 150/08b).

Was die Frage der Zulässigkeit der „Abtretungskonstruktion“ angeht (gemeint ist damit, dass der Leasinggeber die ihm gegenüber dem Lieferanten aus dem Kaufvertrag zustehenden Gewährleistungsansprüche an den Leasingnehmer mit der Wirkung abtritt, dass dem Leasingnehmer gegenüber dem Leasinggeber keine weiteren Gewährleistungsansprüche zustehen), so hat sich der OGH in der Entscheidung 7 Ob

230/08m erstmals dazu geäußert – jedoch nicht abschließend. Der OGH lässt in seiner Entscheidung durchblicken, dass er die Abtretungskonstruktion für zulässig erachtet. Jedenfalls aber fordert der OGH die Transparenz einer derartigen Regelung, mit der Gewährleistungsansprüche an den Leasingnehmer überbunden werden (entgegen der mit Revision angefochtenen Entscheidung 5 R 11/08m des OLG Wien), ein. Die Regelung darf den Leasingnehmer nicht im Unklaren über Art und Ausmaß der ihm zustehenden Gewährleistungs- und Garantieansprüche lassen.

In welchem Umfang dem Leasingnehmer (und Verbraucher) Gewährleistungsansprüche überbunden werden müssen, hat der OGH in dieser Entscheidung nicht ausgesprochen. Es ergibt sich aber schon aus früheren Entscheidungen des OGH (1 Ob 586/79), dass ein Leasingnehmer mit Verbrauchereigenschaft nicht schlechter gestellt werden darf, als ein Käufer mit Verbrauchereigenschaft. Es müssen ihm also die vollen Gewährleistungsansprüche übertragen werden, die ihm als Verbraucher auch aus einem Kaufvertrag zustehen würden, und es ist nicht zulässig, diese Gewährleistungspflichten unter das Schutzniveau des § 9 KSchG einzuschränken.

#### ▪ **Ausschluss des Zurückbehaltungsrechtes des Leasingentgelts**

Soweit und solange der Leasinggeber seiner Verpflichtung, dem Leasingnehmer den ordnungsgemäßen Gebrauch des Leasingobjektes zu verschaffen, nicht nachkommt, ist der Leasingnehmer (ausgehend von § 1052 ABGB) berechtigt, die Zahlung des Leasingentgelts zurückzubehalten; eine Einschränkung dieses Rechtes verstößt gegen § 6 Abs 1 Z 6 KSchG, sodass Klauseln, die dieses Recht einschränken oder ausschließen (UniCredit Leasing [Austria] 1 R 15/09x, Raiffeisen-Leasing 1 R 214/08k, Leasinggesellschaft der Autobank 5 R 150/08b) unzulässig sind.

#### ▪ **Einschränkung bei der Zuweisung des Verwertungs-Mehrerlöses an den Leasingnehmer**

Verschiedene Klauseln sehen vor, dass ein Verwertungsmindererlös vom Leasingnehmer in vollem Ausmaß zu tragen ist, wohingegen ihm ein Verwertungsmehrerlös nur anteilig zu 75 % bzw 50 % zugewiesen werden soll. Diesbezüglich ist die Judikatur des OLG Wien noch uneinheitlich. In einem vom VKI geführten Verbandsklagsverfahren hat sich der OGH zu dieser Frage bereits geäußert, und die Ungleichbehandlung von Mehr- und Mindererlös als unzulässig beurteilt.

## **Tipps**

### **Was ist Leasing?**

Leasing heißt grundsätzlich: jemandem eine Sache gegen Entgelt zum Gebrauch überlassen, vergleichbar etwa mit der Miete einer Wohnung. Als spezielle Finanzierungsform wird beim Kfz-Leasing in der Regel das sogenannte Finanzierungsleasing verwendet.

Der Leasingnehmer wird nicht Eigentümer des Leasingfahrzeuges, sondern darf das Auto für eine bestimmte Zeit gegen Entgelt benutzen. Eigentümer des Leasingfahrzeuges ist der Leasinggeber. Den Leasingnehmer treffen aber nahezu alle Risiken eines Eigentümers.

## **Unterschiede zur Kreditfinanzierung**

Beim Leasing bleibt das Leasingobjekt bis zum Vertragsende im Eigentum des Leasinggebers, beim Kreditkauf geht es ins Eigentum des Kreditnehmers über.

Die staatlichen Gebühren betragen beim Leasing 1% der Leasingentgelte bzw 1% von 36 Bruttomonatsleasingraten bei unbestimmter Vertragsdauer, bei Krediten 0,8% der Kreditsumme.

Bei der Kreditfinanzierung gibt es in der Regel keinen Restwert, beim Leasing wird meistens ein Restwert (in Höhe des bei Vertragsende zu erwartenden Verkaufserlöses) festgelegt.

## **Tipps vor der Vertragsunterzeichnung**

Handeln Sie für Ihr Auto einen Anschaffungspreis für einen Barkauf aus. Erst danach geht es um die richtige Form der Finanzierung. Beim Leasing gibt es am Ende der Laufzeit theoretisch die Optionen entweder das Fahrzeug zurückzustellen, weiterzuleasen oder zu kaufen bzw Eigentum zu erwerben, indem der Restwert bezahlt wird. In der Praxis besteht bei Verbraucherleasingverträgen in der Regel keine Möglichkeit, bereits vertraglich ein Ankaufsrecht zu vereinbaren, auch wenn dies in der Regel durchaus eingeräumt wird.

Die Grundregel lautet: Nicht das erstbeste Leasingangebot bei einem Autohändler unterschreiben, sondern Vergleichsofferte (zB für Leasing und Kredit bei der Hausbank) einholen.

Orientieren Sie sich beim Preisvergleich von Leasingofferten an der Gesamtbelastung, die die Leasinggeber angeben müssen. Dies ist die Summe aller Zahlungen (Anzahlung, einmalige Bearbeitungsgebühren, Leasingraten, Restwert etc) an die Leasinggesellschaft. Eine Effektivzinssatzangabe (wie beim Kredit) ist derzeit nicht gesetzlich vorgeschrieben.

Ein Vergleich lohnt sich jedenfalls: Beim letzten AK-Test (November 2006) zeigten sich Unterschiede bei der Gesamtbelastung (Mittelklassewagen mit einem Kaufpreis von 27.240 Euro) zwischen 29.761,60 und 31.195 Euro - ein Unterschied von rund 1.433 Euro bei einer Laufzeit von fünf Jahren.

Informieren Sie sich über die Höhe des Zinssatzes, der dem Leasinganbot zugrunde liegt, und allfällige Bearbeitungs-spesen. Sowohl die Höhe des Zinssatzes als auch ein allfälliges Bearbeitungsentgelt sind – so wie beim Kredit – verhandelbar.

## **Das sollte im Vertrag stehen!**

Der Leasingnehmer sucht sich in der Regel ein bestimmtes Fahrzeug beim Autohändler aus, für das die Leasingfirma dem Leasingnehmer ein Leasingangebot macht und das Fahrzeug beim Händler dann ankauft. Neben den sonstigen Vertragsbedingungen sollten folgende Punkte jedenfalls im Vertrag enthalten sein:

Ausverhandelter Barzahlungspreis  
Zahlungen, die Sie an die Leasingfirma leisten (Anzahlung, Depot, etc) und die Vertragslaufzeit in Monaten  
Monatliche Leasingrate inkl Umsatzsteuer  
Restwert zum Ende der Vertragslaufzeit inkl Umsatzsteuer  
Gesamtbelastung - das ist die Summe aller Zahlungen, die Sie an die Leasingfirma im Laufe des Vertrages leisten müssen

Weiters sollten Sie folgenden Punkten Ihr Augenmerk schenken: Ist der Zinssatz fix oder variabel? Wie erfolgt die vorzeitige Vertragsauflösung? Welche Regelungen gibt es bei einer Schadensabwicklung (vorgeschriebene Werkstätten etc)? Wie werden Mehr- und Minderkilometer bei Fahrzeugrückgabe verrechnet? Wie sind Aus- und Umbauten am Auto vertraglich geregelt? Viele dieser Klauseln waren und sind Gegenstand der Verbandsklagsverfahren. Für den Fall, dass diese in einer rechtskräftigen Entscheidung als unzulässig beurteilt werden, darf sich der Leasinggeber auf diese Bestimmungen auch in bestehenden Verträgen nicht mehr berufen.

Achtung: Beim Kfz-Leasing sind Vollkaskoversicherungen ein „Muss“. Daher ist ein Vergleich der Versicherungsprämien sinnvoll. Fragen Sie nach, ob eine Vollkaskoversicherung für die gesamte Laufzeit verpflichtend oder auch eine kürzere Laufzeit, beispielsweise 2 Jahre, möglich ist.

Achten Sie nicht nur auf einen realistischen Restwert, sondern auch auf eine leistbare Leasingrate. Wenn die Leitzinsen steigen, verteuert sich auch die Leasingrate. Denn auch Leasingverträge enthalten Zinsgleitklauseln, die zum Beispiel eine Bindung an den Geldmarktsatz Euribor vorsehen.

Einen aktuellen Zins- und Spesenvergleich für Privatkredite finden Sie unter [www.bankenrechner.at](http://www.bankenrechner.at)

### **Kilometerabrechnung**

Die von Ihnen gefahrenen Mehrkilometer werden extra verrechnet. Der Preis dafür scheint üblicherweise im Vertrag auf. Nach der von der AK erzielten OGH Entscheidung ist allerdings eine Ungleichbehandlung zwischen Mehr- und Minderkilometer unzulässig!

### **Restwert**

Bei Vertragsende wird das Fahrzeug nach seinem Zustand bewertet. Bei außergewöhnlicher Abnutzung des Fahrzeuges tragen Sie das Risiko, weil der Wert des Fahrzeuges geringer ist als der vereinbarte Restwert. Wenn die Leasingfirma einen geringeren Kaufpreis erzielt, müssen Sie die Differenz bezahlen. Erzielt die Leasingfirma einen höheren Kaufpreis als den Restwert, so bekommen Sie 75 % des Mehrerlöses. Nach der jüngsten Rechtsprechung ist eine Ungleichbehandlung zwischen Mehr- und Mindererlös allerdings unzulässig.

### **Wem gehört das Auto zu Vertragsende?**

Grundsätzlich gehört das Auto der Leasingfirma, die darüber entscheiden kann, ob sie das Fahrzeug an Sie oder jemand anderen verkauft. Auch wenn die Autohändler bzw

die Leasinggeber den Leasingnehmer in der Regel zusichern, dass sie das Auto am Ende der Leasinglaufzeit kaufen können, so fehlen schriftliche Regelungen in den Leasingverträgen, die mit Verbrauchern abgeschlossen werden.

### **Vorzeitige Vertragsauflösung**

Die Leasingfirma muss die Zinsen, die in den noch offenen und zu zahlenden Raten stecken, angemessen reduzieren. Nach den bisher vorliegenden Urteilen in den Verbandsklagsverfahren ist davon auszugehen, dass eine Mäßigung mit einem Zinssatz, der deutlich unter dem Zinssatz, der für die Kalkulation des Leasingentgelts herangezogen wurde, keine angemessene Mäßigung darstellt.